



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Regionalgeschäftsstelle Neckar-Alb

Barbara Lupp

Telefon: 07071 943 885

E-Mail: bund.neckar-alb@bund.net

BUND RV Neckar-Alb, Katharinenstr. 8, 72072 Tübingen

citiplan GmbH  
Stadtplanung und Projektentwicklung  
Wörthstraße 93  
72793 Pfullingen

30.07.2020

**Stellungnahme im Namen des BUND Landesverbandes e. V. zu den Bebauungsplänen der Stadt Mössingen nach §13b BauGB „Westlich der Buchsteigstraße“, „Südlich der Buchsteigstraße“, „Breitwiese“, „Martin-Luther-Straße“, „Aichhalde“, „Steinwiese“ und „Reute“**

Sehr geehrte Frau Roggenstein, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Unterlagen zu den oben genannten Bebauungsplänen. Auch aufgrund der Vielzahl der 13a- und 13b-Verfahren, die viele Kommunen in der Region Neckar-Alb vorantreiben, ist es uns leider nicht möglich zu jedem einzelnen Bebauungsplan Stellung zu beziehen.

Wir lehnen die Überbauung der im Titel genannten Gebiete, insbesondere nach § 13b BauGB, ab. Begründung:

Diese Pläne widersprechen dem § 1a BauGB, wonach mit Flächen sparsam umzugehen ist.

In Mössingen gibt es sowohl in der Kernstadt als auch in den von den obengenannten Bebauungsplänen betroffenen Teilorten nicht bzw. unternutzte Wohnungen und Häuser, ebenso wie erhebliche Potenziale zur Innenentwicklung durch Umnutzung oder Nachverdichtung. Um diese Flächen besser zu nutzen bzw. sie zu erschließen, reicht eine Nachfrage beim Liegenschaftsamt oder eine einmalige Ansprache der Eigentümer nicht aus. Sondern es müssen, wenn man bei der Erschließung neuen Wohnraums *ohne* Flächenverbrauch im Außenbereich erfolgreich sein will, Mitarbeiter\*innen dafür freigestellt werden (s. z. B. „Wohnraummanager“ in Tübingen).

Mittlerweile zeigen auch Erhebungen der Landesregierung (s. Antwort des Wirtschaftsministeriums auf eine Anfrage der Grünen im Landtag vom Juli 2020), dass bis auf „Sickereffekte“ das Ziel, durch Anwendung des § 13b günstigen Wohnraum zu schaffen, verfehlt wurde. Ebenso wird dieser Bau-Paragraph vor allem im ländlichen Raum zur Ausweisung von EFH-, DH- oder Reihenhausbereichen mit hohem Flächenverbrauch anstatt in Ballungszentren mit Wohnungsmangel genutzt.

Es widerspricht im Übrigen der geordneten städtebaulichen Entwicklung, dass rund 8 ha sogar außerhalb des gültigen Flächennutzungsplans, der ja die Grundlage für Bebauungspläne ist, liegen.

Verstöße gegen die Belange der Raumordnung lehnen wir grundsätzlich ab, insbesondere dann, wenn wie im Verfahren „Südlich der Buchsteigstraße“ neue Siedlungskeime erschlossen werden sollen.

Daneben möchte ich darauf hinweisen, dass sowohl in der Kernstadt als auch in Talheim bei der Aufstellung mehrere BP ein Kumulationseffekt eintritt und damit zumindest bei benachbarten Flächen die zulässige Obergrenze von 10000 qm überbaute Fläche überschritten würde.

Schließlich ist die Neuausweisung von „locker bebauten“ Gebieten im Außenbereich nicht nur hinsichtlich des Flächenanspruchs sondern auch hinsichtlich des Ressourcen- und Energieverbrauchs nicht mehr zeitgemäß.

Dass die Stadt Mössingen trotz ihres Innenentwicklungspotenzials sowie weiterer Flächen im gültigen FNP sieben Gebiete mit einem Umfang von gut 12 ha nach dem „Schnellbauparagraphen“ 13b überplanen will, lässt darauf schließen, dass man sich den Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft und die damit verbundenen Kosten, die Suche nach geeigneten Maßnahmen und Ausgleichsflächen sparen will.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfungen bzw. die ökologischen Steckbriefe stellen die möglichen direkten und indirekten Auswirkungen auf geschützte Arten und Lebensräume nicht ausreichend dar. Leider findet man auch hier – u. a. zum BP „Westlich der Buchsteige“, S. 10, die oftmals irrige Annahme Tiere - hier die besonders geschützte Feldlerche - „...können in angrenzende, freie Bereiche ausweichen.“ Denn in der Regel sind angrenzende, taugliche Habitate bereits besetzt. Umkehrschluss: Falls diese Flächen von den der Art bisher nicht genutzt wurde, müssten sie vor dem Eingriff entsprechend aufgewertet werden, allerdings ohne Garantie, dass sie von den vergränten Tieren angenommen werden.

Bei der Überbauung der im Titel genannten Gebiete wären z. T. FFH-Mähwiesen, Gewässer-einzugsbereiche, ein regionaler Grünzug außerdem ein FFH- bzw. Vogelschutzgebiet – in solchen Fällen ist um erhebliche Beeinträchtigungen durch den Eingriff ausschließen zu können eine FFH-Vorprüfung durchzuführen – und andere wertvolle Lebensräume bzw. Landschaftselemente sowie Boden mit seinen zahlreichen Funktionen betroffen bzw. würden vernichtet.

Diese Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

*Barbara Gopp*